

Verfahren zum Antrag auf einstweilige Verfügung gegen das Hausverbot Seniorenwohnpark Weser am 10.03.2021

Anwesend auf Arbeitgeberseite:

RA Dr. Franz-Michael Koch, Regionalleiter Schmahl, Geschäftsführer Hollatz

Auf Arbeitnehmerseite:

RA Michael Nacken, 2. RA, Nicole Meyer, Monika Sonntag

Richterin: Bogner

Antrag: Der Arbeitgeber soll das Hausverbot zurücknehmen und den Betriebsräten (Vorsitzende und Stellvertretung) wieder digitale Konferenzen etc. erlauben sowie ungehinderten Zutritt zu allen Betriebsteilen ermöglichen

Zu Anfang klärt die Richterin, der Arbeitgeber auch den Beschluss für die heutige Verfahren zu einstweiligen Verfügung anzweifelt. Um den Beschluss zu prüfen, werden die Bestätigungsmails der Betriebsräte von der fraglichen Betriebsratssitzung noch beigebracht.

Der Arbeitgeberanwalt sieht für die entsprechende Sitzung auch Ladungsfehler, welche die Richterin aber zurückweist.

Die Richterin weist darauf hin, dass nur äußerst dringende Fälle zu einem Hausverbot führen dürfen und normalerweise erst abgewartet werden muss, ob man als Arbeitgeber mit einem Verfahren nach §23 oder §103 Erfolg hat, bevor man ein Hausverbot aussprechen kann.

Die Anklagen des Arbeitgebers erscheinen dem Gericht nicht ausreichend um ein Hausverbot aussprechen zu können. Die Frage, ob Frau Meyer hätte wissen müssen, dass Frau Koch Urlaub hatte, ist noch nicht bewiesen und der angebliche Beweis, der dem Gericht vorgelegt wurde, sagt gar nicht das aus, was der Arbeitgeber behauptet. Das Gericht sieht in den vorliegenden Anklagen des Arbeitgebers keine Relevanz für ein Hausverbot, manches ist sogar das übliche Tagesgeschäft eines Betriebsrates.

Die Arbeitgeberseite führt aus, dass der Arbeitgeber sich vorstellen kann, das Hausverbot zurückzuziehen, wenn die Betriebsräte in Zukunft auf Interviews oder öffentliche Verlautbarungen mit der Presse verzichten würden.

Die Arbeitnehmerseite weist darauf hin, dass es dem BR gestattet sein muss, mit der Belegschaft zu sprechen und Informationsschreiben zu verfassen und in der Belegschaft zu verbreiten. Sie können sich vorstellen, auf den Vorschlag des Arbeitgebers hinsichtlich der Presseinterviews einzugehen, wenn dieser seine Drohung zurücknimmt, kein Gehalt mehr zu zahlen.

Der Arbeitgeber weigert sich. Das sei heute nicht Thema des Verfahrens. Sie haben die Arbeitszeitbögen geprüft und festgestellt, dass dieser lediglich die Anfangs- und Endzeit der BR Tätigkeit enthält, aber nicht den Inhalt.

Die Arbeitnehmerseite führt an, dass ein BR Mitglied auch nicht mitteilen muss, was es an BR Arbeit leistet.

Dann bekommt man halt kein Gehalt erwidert, die Arbeitgeberseite.

Damit stelle sich der Arbeitgeber außerhalb des Rechtes, so die Arbeitnehmerseite.

Auch ein emotionaler Ausbruch des Geschäftsführers, dass der BR die Belastungsprämie abgelehnt habe, kann weder das Gericht noch mich als Zuschauer überzeugen. Es macht

eher nochmal deutlich, dass der Arbeitgeber nicht versteht, dass Mitbestimmung genau das heißt: Mitbestimmung. Die Richterin versucht es nochmal zu erklären.

Das Gericht spricht den Punkt Gewerkschaftswerbung an, der vom Arbeitgeber ebenfalls für das Hausverbot herangezogen wurde.

Die Arbeitnehmerseite weist darauf hin, dass es einzelnen Betriebsratsmitgliedern durchaus gestattet ist, für die Gewerkschaft Werbung zu machen, als Betriebsratsorgan will man in Zukunft darauf verzichten, aber über gewerkschaftliche Themen darf auch ein BR berichten.

Der Arbeitgeber zieht sein Hausverbot zurück unter Aufrechterhaltung der Freistellung. Er erklärt nicht, was dieses Festhalten an der Freistellung bedeutet. Er ist außerdem nicht bereit, in seiner Erklärung aufzunehmen, dass er den Zutritt in alle Betriebsteile sicherstellt. Erst auf Nachfrage der Richterin bejaht er diesen Teil.

Die Arbeitnehmerseite erklärt das Verfahren für erledigt, weist aber darauf hin, dass der Arbeitgeber nun ein neues Hausverbot aussprechen könnte.

Die Richterin kann diese Befürchtung verstehen. Sie stellt klar, dass sie den Antrag angenommen hätte, dieser sich aber auch aus ihrer Sicht durch die Rücknahme des Arbeitgebers erledigt habe. Sollte es zu einem neuen Hausverbot und einem neuen Antrag auf einstweilige Verfügung kommen, gäbe es eventuell ein höheres Rechtschutzinteresse und das Verfahren wäre nicht so einfach erledigt.

Termin individuelle Verfahren wegen der Gehaltszahlungen: 16.03.2021

Termin Arbeitsgericht zu den Kündigungen und Auflösung BR: 27.04.2021 um 11 Uhr.

